

Leistungsbeschreibung für Messstellenbetrieb der Open Grid Europe GmbH – V1.4

Inhalt

1. Allgemeines	1
2. Leistungsumfang Messstellenbetrieb.....	2
3. Pflichten des Anschlussnehmers im Rahmen des Messstellenbetriebes durch OGE	3
4. Sonstige Regelungen.....	5

1. Allgemeines

Diese Leistungsbeschreibung regelt den Leistungsumfang für den Messstellenbetrieb an Netzanschlusspunkten am Gastransportnetz der Open Grid Europe GmbH (OGE), an denen der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer (im Folgenden nur Anschlussnehmer genannt) OGE mit der Durchführung des Messstellenbetriebes im Rahmen des Netzanschlussvertrages beauftragt hat. Der Messstellenbetrieb umfasst gemäß Messstellenbetriebsgesetz ebenfalls die Durchführung der Messung am Netzanschlusspunkt.

Voraussetzung für die Beauftragung zur Durchführung des Messstellenbetriebes durch OGE ist die Erfüllung und Sicherstellung folgender Bedingungen durch den Anschlussnehmer:

- Die Messanlage steht im Eigentum des Anschlussnehmers.
- Übergabe einer Kopie der gültigen Abnahmebescheinigung nach G 492 (DVGW Abnahmebescheinigung) an OGE.
- Übergabe aller Eichscheine und Konformitätserklärungen an OGE, die nach dem aktuell gültigen Mess- und Eichgesetz vorzuhalten sind.
- Unverletzte Sicherheitszeichen an den Messgeräten und ggf. Übergabe einer Kopie der Instandsetzermitteilung eines anerkannten Instandsetzers.
- Bereitstellen der Datenbücher der Mengenumwerter mit Änderungs- und Prüfvermerken im Original.
- Vorliegen eines wirksamen Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und OGE.

Liegen die o.g. Voraussetzungen nicht vor, kann eine Beauftragung der OGE mit der Durchführung des Messstellenbetriebes nicht erfolgen. In diesem Fall wird sich OGE mit dem Anschlussnehmer über das weitere Vorgehen ins Benehmen setzen.

OGE ist nicht Eigentümer der Messanlage und wird auch kein Eigentum an der Messanlage erwerben. Das Eigentumsverhältnis an der DFÜ-Einheit (Gerät zur Datenfernübertragung der abrechnungsrelevanten Messwerte) kann im Einzelfall hiervon abweichen.

Bei einer Beauftragung von OGE mit dem Messstellenbetrieb sind die Kosten für den geeichten Betrieb der Messgeräte und Messanlagen vom Anschlussnehmer zu tragen.

Der Anschlussnehmer stellt während der gesamten Dauer der Beauftragung der OGE mit der Durchführung des Messstellenbetriebes eine sichere elektrische Spannungsversorgung (24 V und 230 V) in unmittelbarer Nähe der Messgeräte bzw. Datenfernübertragungseinheit unentgeltlich zur Verfügung. Diese unterbrechungsfreie Spannungsversorgung dient zur Versorgung der Messgeräte und Datenfernübertragungseinrichtung.

OGE übernimmt mit der Beauftragung durch den Anschlussnehmer in der Funktion als Messstellenbetreiber nur die dem Messstellenbetrieb zugeordneten Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten. Im Detail werden durch OGE die in dieser Leistungsbeschreibung unter Ziffer 2 aufgeführten Tätigkeiten durchgeführt. Der Betrieb sowie Wartung und Instandhaltung der Gas- Druckregelanlage sind ausdrücklich nicht im Leistungsumfang des Messstellenbetriebes enthalten. Eine genaue Abgrenzung zwischen Messstellenbetrieb, Anlagenbetrieb und Netzbetrieb ist im DVGW-Merkblatt G 692 geregelt.

Damit OGE den Messstellenbetrieb ordnungsgemäß erbringen kann, benötigt OGE vom Anschlussnehmer auf Anfrage aktuelle Unterlagen der Gas-Druckregel- und -Messanlage, insbesondere:

- Nachweises der Abnahme der GDRM-Anlage gemäß des DVGW-Arbeitsblatt G 491 „Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar - Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb“.
- Bescheinigung der Wartung gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 495 „Gasanlagen – Instandhaltung“ (letztes Wartungsprotokoll).
- Nachweis der Prüfung und Instandhaltung der elektrotechnischen Einrichtungen in explosionsgefährdeten Bereichen nach DIN EN 60079-17 (VDE 0165-10-1).

2. Leistungsumfang Messstellenbetrieb

Die Beauftragung der OGE mit der Durchführung des Messstellenbetriebes umfasst folgende Tätigkeiten:

- Überwachung der Einhaltung eichrechtlicher Vorgaben (Termine, Fehlergrenzen, Bedingungen gemäß der Bauartzulassung bzw. Baumusterprüfbescheinigung), der PTB-Anforderungen, der ermittelten Regeln und Erkenntnisse des Regelermittlungsausschusses, des DVGW-Regelwerks und damit im Zusammenhang stehender Vorgaben.
- Pflege des Datenbuches in der Messanlage.
- Jährliche Prüfung der dem Messstellenbetrieb unterliegenden Messtechnik inklusive Übergabe der Dokumentation mit den Prüfungsergebnissen an den Anschlussnehmer.
- Jährliche Kontrollablesungen bei Zählerstandsnachbildung (Konsistenzprüfung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 685).

- OGE informiert den Anschlussnehmer über erforderliche Arbeiten an der Messtechnik, für deren Vornahme OGE gesetzlich im Rahmen des Messstellenbetriebes verpflichtet ist und die über den Leistungsumfang Messstellenbetrieb gemäß dieser Ziffer 2 hinausgehen. OGE wird dem Anschlussnehmer ein entsprechendes Angebot vorlegen. Näheres ist in Ziffer 3 geregelt.
- Falls Maßnahmen gemäß Ziffer 3 nicht durch OGE oder einen durch OGE beauftragten Dritten durchgeführt werden, sind folgende Tätigkeiten enthalten:
 - Prüfung der Qualifikation eines vom Anschlussnehmer ggf. beauftragten Dritten (Freigabe durch OGE).
 - Überprüfung und Abnahme der Maßnahmen.
- Pflege der Stammdaten der Messtechnik.
- Auslesung von Lastgangdaten entsprechend den jeweils gültigen Marktregeln, inklusive Vorhaltung der dazu benötigten Hard- und Software für die Datenfernauslesung.
- Datenweitergabe, Rohwertsicherung und Archivierung gemäß den gültigen Marktregeln (wie u.a. den Wechselprozessen im Messwesen – WiM), inklusive Vorhaltung der dazu benötigten Hard- und Software.

OGE übergibt alle Dokumente der Prüfung der Messtechnik an den Anschlussnehmer. Für den Fall, dass eine Eichgültigkeitsverlängerung gemäß den geltenden eichrechtlichen Vorgaben erfolgen soll, obliegt dem Anschlussnehmer die Vorhaltung der erforderlichen lückenlosen Dokumentation.

Die unter Ziffer 2 aufgeführten Leistungen sind mit Zahlung des Entgeltes für Messstellenbetrieb durch den Transportkunden, veröffentlicht im jeweils gültigen Preisblatt der OGE auf der Internetseite www.oge.net, abgegolten.

3. Pflichten des Anschlussnehmers im Rahmen des Messstellenbetriebes durch OGE

Die Beauftragung der OGE mit der Durchführung des Messstellenbetriebes beschränkt sich ausschließlich auf den unter Ziffer 2 beschriebenen Leistungsumfang. Ausschließlich diese Leistungen der OGE sind mit Zahlung des Entgeltes für Messstellenbetrieb durch den Transportkunden gegenüber OGE abgegolten.

Mit der Beauftragung der OGE zur Durchführung des Messstellenbetriebes übernimmt OGE gesetzliche Verpflichtungen, für deren Einhaltung OGE verantwortlich ist. Damit OGE diesen Verpflichtungen nachkommen kann, hat der Anschlussnehmer als Eigentümer der Messanlage sicherzustellen, dass die folgenden Tätigkeiten und Maßnahmen unverzüglich nach Aufforderung der OGE umgesetzt werden:

- Durch OGE präzierte Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Auswahl und Beschaffung der Messeinrichtungen unter Beachtung der Technischen Mindestanforderungen an Netzanschlüsse und Gas-Druckregel- und -Messanlagen am Netz der OGE GmbH (TMA).
- Inbetriebnahme der Messgeräte und Messanlage durch ein nach DVGW-Regelwerk zertifiziertes Unternehmen/Anlagenbauer.

- Eichung der Messgeräte und Messanlage.
- Justage der Messgeräte und Messanlage.
- Instandsetzung bzw. Störungsbeseitigung der Messgeräte und Messanlage.
- Umbau der Messeinrichtung, z.B. wegen gesetzlicher oder vertraglicher Änderung der Netznutzung oder aus netzbetrieblichen Gründen.
- Außerbetriebnahme der Messgeräte bzw. Messanlage.

Falls der Anschlussnehmer OGE mit Tätigkeiten und Maßnahmen gemäß Ziffer 3 beauftragen möchte, wird OGE ein Angebot unterbreiten, in dem u.a. eine Kostenaufstellung und die Abrechnungsbedingungen aufgeführt sind. Die in diesem Rahmen beschafften Messeinrichtungen gehen grundsätzlich in das Eigentum des Anschlussnehmers über.

Der Anschlussnehmer kann diese Pflichten auch von einem von ihm ausgewählten Dritten durchführen lassen. Bei der Durchführung der o.g. Tätigkeiten und Maßnahmen gewährleistet der Anschlussnehmer, dass diese Tätigkeiten und Maßnahmen ordnungsgemäß und unter Einhaltung der relevanten Vorschriften gemäß den TMA durchgeführt werden.

Voraussetzungen für die Durchführung der o.g. Maßnahmen und Tätigkeiten durch den Anschlussnehmer selbst oder einen von diesem beauftragten Dritten ist grundsätzlich das Vorliegen einer entsprechenden Qualifikation gemäß dem DVGW-Regelwerk.

Sofern die Durchführung der Maßnahmen durch den Anschlussnehmer selbst oder durch einen Dritten erfolgen soll, hat der Anschlussnehmer OGE hierüber schriftlich zu informieren. Die folgenden Informationen müssen enthalten sein:

- Beauftragte Firma inkl. Kontaktdaten des Ansprechpartners.
- Beschreibung der geplanten Maßnahme.
- Zeitlicher Ablauf der Maßnahme.
- Benennung der Dokumente, die im Nachgang zur Maßnahme zur Dokumentation eingereicht werden.

Die Durchführung der Maßnahmen und Tätigkeiten darf erst nach Prüfung und Freigabe der eingereichten Planungsunterlagen durch OGE erfolgen. Dies entbindet den Anschlussnehmer nicht von einer Haftung gegenüber OGE.

Der Anschlussnehmer ist gemäß den Regelungen des Netzanschlussvertrages verpflichtet, die Inbetriebnahme der Messeinrichtung ausschließlich unter Aufsicht der OGE in der Funktion als Netzbetreiber oder einem von OGE beauftragten Dritten durchzuführen.

Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass die Inbetriebnahme der Messeinrichtung durch ein nach DVGW-Regelwerk zertifiziertes Unternehmen/Anlagenbauer erfolgt. Sollte in diesem Rahmen das Absperren der GDRM-Anlage erforderlich sein, so sind vorab eine Anmeldung und nachfolgend eine Fertigstellungsanzeige bei OGE erforderlich. Die Wiederinbetriebnahme der GDRM-Anlage hat gemäß dem DVGW-Regelwerk, insbesondere gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt G 491 und dem DVGW-Arbeitsblatt G 492, zu erfolgen.

Unverzüglich nach Beendigung der Tätigkeiten und Maßnahmen stellt der Anschlussnehmer OGE eine vollständige Dokumentation (u.a. Eichscheine, Datenbücher) zur Verfügung, damit OGE sämtlichen Pflichten im Rahmen des Messstellenbetriebes, wie z.B. der Stammdatenpflege, nachkommen kann.

Falls die Durchführung der Maßnahmen und Tätigkeiten durch den Anschlussnehmer selbst oder einen von diesem beauftragten Dritten nicht gemäß den TMA der OGE durchgeführt wurden und OGE diese nicht abgenommen hat, ist der Anschlussnehmer zur Nachbesserung auf eigene Kosten verpflichtet. Sollte der Anschlussnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder die Nachbesserung erfolglos sein, behält sich OGE vor, die zuständige Eichbehörde zu informieren.

OGE behält sich ebenfalls vor, die zuständige Eichbehörde zu informieren, sofern der Anschlussnehmer die o.g. Tätigkeiten und Maßnahmen nicht unverzüglich selbst vornimmt oder durch einen Dritten oder durch OGE vornehmen lässt.

Im Rahmen der Durchführung des Messstellenbetriebes kann OGE darüber hinaus mit folgenden Tätigkeiten durch den Anschlussnehmer beauftragt werden:

- Versetzung des Gaszählers und der Kommunikationseinrichtung.
- Entsorgung nicht mehr benötigter Messgeräte bzw. Messanlagen.
- Anderweitige dem Messstellenbetrieb zuzuordnende Maßnahmen (z.B. Betriebspunktprüfungen, Reihenschaltungen).

4. Sonstige Regelungen

Für die Abwicklung der Geschäftsprozesse und den Datenaustausch beim Messstellenbetrieb im Rahmen dieses Vertrages gelten die von der Bundesnetzagentur festgelegten „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) (Az. BK7-07-067 – GeLi Gas vom 20.08.2007, zuletzt geändert durch den Beschluss BK7-16-142 vom 20.12.2016)“ sowie die durch die Verbände BDEW und VKU veröffentlichte Anwendungshilfe „Wechselprozesse im Messwesen für die Sparte Gas“ mit Stand vom 27.09.2017 in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen gelten die Regelungen des Netzanschlussvertrages entsprechend.